

**Stellungnahme der Senatsvorsitzenden der österreichischen Universitäten
 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die
 Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) geändert wird
 (541/ME XXIV. GP)**

1. Inhalt des Entwurfs:

Grundidee des Entwurfs ist die Ermächtigung des „Universitätszentrums für Weiterbildung“ mit der Bezeichnung „Universität für Weiterbildung Krems“, neben Universitätslehrgängen auch Doktoratsstudien (PhD-Studien) anzubieten. Damit soll das Recht der Verleihung des akademischen Grades „PhD“ verbunden sein.

Nach der derzeitigen österreichischen Gesetzeslage können PhD-Studien von den öffentlichen Universitäten (§ 54 Abs 1 u 4 UG 2002), von den Privatuniversitäten (§ 2 PUG) und vom Institute of Science and Technology Austria (§ 2 ISTA-G) angeboten werden. Die geplante Befugnis der DUK ähnelt jener der Privatuniversitäten. Auch bei der DUK soll die Einrichtung eines PhD-Studiums durch ihr Rektorat einer Studiengangskreditierung durch die AQA bedürfen (§ 5 Abs 1c DUK-G idF des Entwurfs).

2. Grundsätzliche Bemerkungen:

An der Vorgangsweise des Ministeriums ist grundsätzliche Kritik zu üben. Schon im Vorfeld der Begutachtung, am 23. Juli 2013, wurde das „Promotionsrecht der DUK“ bei einer Pressekonferenz als akkorderter Plan der Regierungsspitze präsentiert. Dies signalisiert der Öffentlichkeit, dass das Begutachtungsverfahren keine maßgebliche politische Bedeutung mehr hat. Darin kommt eine Abwertung der Universitäten und der Scientific Community zum Ausdruck, die nur Resignation erzeugen kann. Man fragt sich, ob bei derartiger politischer Entschlossenheit gründliches Hinterfragen überhaupt noch Sinn macht.

Die Senatsvorsitzenden haben auch gegen den Inhalt des Entwurfs große Bedenken. Das Doktorat ist der höchste akademische Grad. Doktoratsstudien haben die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zu vermitteln. Es ist aber höchst unklar, ob die DUK zum Angebot solcher Studien auf traditionell hohem wissenschaftlichem Niveau, einschließlich Theorie und fachspezifischer Methodologie, befähigt ist. Dennoch gibt der Entwurf der DUK ein allgemeines Promotionsrecht (§ 5 Abs 1) und überantwortet nur die einzelnen Studienprogramme einer Qualitätskontrolle (§ 5 Abs 1c). Damit wird das Erfordernis einer Prüfung der institutionellen Befähigung der DUK zur Doktorandenbetreuung einfach übergangen. Eine solche Prüfung hätte schon im Vorfeld des Entwurfs unter Beteiligung der österreichischen Universitäten und des Wissenschaftsrates erfolgen müssen.

3. Zur Gleichbehandlung der DUK mit Privatuniversitäten:

Das Erfordernis einer Akkreditierung ist konsequent, weil unklar ist, inwieweit an der DUK in einzelnen Fachgebieten eine kritische Masse international anerkannter Forscher und Lehrer, die Doktoranden nach hohen wissenschaftlichen Standards betreuen können, vorhanden ist („Graduate School“). Ihr fehlt auch der Status einer Universität nach UG 2002. Derzeit darf sie keine Regelstudien, sondern nur Universitätslehrgänge anbieten (§ 4 DUK-G). Nur zu deren Unterstützung kann sie wissenschaftliche Forschung betreiben (§ 4 Abs 2 Z 2 DUK-G). Es ist ihr daher auch verwehrt, zu habilitieren (§ 5 Abs 2 DUK-G). Eigene Professoren muss sie nicht berufen, sie kann vielmehr mit Universitäten kooperieren (§ 4 Abs 3 DUK-G). Selbst wenn sie selbst Berufungen durchführt, ist die Mitwirkung externer Stellen vorgesehen (vgl insb. §§ 6 f DUK-G). Ihre Lehrgangsbeiträge hat sie kostendeckend festzusetzen (§ 10 DUK-G). Damit ähnelt die DUK in vielen Punkten schon jetzt einer Privatuniversität. Eine Befugnis zum Angebot von PhD-Studien ohne individuelle wissenschaftliche Qualitätsprüfung wäre somit unsachlich.

4. Gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen aber folgende Bedenken:

- Die Akkreditierung nach HS-QSG ist für die Qualitätsprüfung von PhD-Studien der DUK nicht geeignet.

Die AQA scheint nicht im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) auf. Dies dokumentiert klar, dass sie die internationalen Prinzipien für Qualitätssicherung (European Standards and Guidelines for Quality Assurance) nicht vollständig erfüllt. Daraus folgt aber auch, dass die AQA den im Europäischen Hochschulraum für solche Akkreditierungen anerkannten Qualitätssicherungsstandards (zumindest noch) nicht entspricht. Solange dies der Fall ist, sollte sie keine Programmakkreditierungen für eine so zentrale Neuentwicklung der der DUK vorzunehmen haben. Darüber hinaus ist ihr Board angesichts der (Wieder-)Bestellung seiner Mitglieder durch den zuständigen Bundesminister nicht völlig unabhängig (§ 7 Abs 1 HS-QSG).

Außerdem sind die Determinanten für die Programmakkreditierung durch die AQA zu schwach. § 24 Abs 4 HS-QSG, auf den der Entwurf verweist, nennt dazu nur die „Prüfbereiche“: „1. Studiengang und Studienmanagement, 2. Personal, 3. Qualitätssicherung, 4. Finanzierung und Infrastruktur, 5. Forschung und Entwicklung, und 6. nationale und internationale Kooperationen.“ Damit fehlen aber konkrete Vorgaben für Qualitätsstandards, die geeignet wären, die fehlende internationale Anerkennung und Unabhängigkeit der AQA auch nur annähernd auszugleichen. Für die Akkreditierung der PhD-Studien von Privatuniversitäten mag dies ausreichen, weil diese solche Studien nur sehr beschränkt, nämlich aufbauend auf eigenen Grundstudien anbieten können (§ 2 Abs 1 Z 4 PUG). Da dies für die DUK aber nicht so geplant ist, ist die Zuständigkeit der AQA zur Akkreditierung nach den geltenden rudimentären Determinanten völlig unzureichend.

§ 5 Abs 1c idF des Entwurfs müsste daher dahin geändert werden, dass die Einrichtung eines PhD-Studiums durch die DUK eine Qualitätsprüfung nach europäischen Qualitätsstandards und damit durch eine im EQAR registrierte, international anerkannte und unabhängige Agentur voraussetzt. Dabei muss insbesondere auch geklärt werden, ob die DUK ihre geplanten PhD Studien tatsächlich durch eigenes wissenschaftliches Stammpersonal und nicht nur in Zusammenarbeit mit öffentlichen Universitäten betreuen kann.

b. Es ist völlig unklar, wie die PhD Studien der DUK zu finanzieren sind.

Für den derzeitigen § 10 DUK-G, der die Lehrgangsbeiträge regelt, sieht der Entwurf keine Änderung oder Ergänzung vor. Während die Beiträge für Lehrgänge nach geltendem Recht kostendeckend festzusetzen sind, fehlt also eine Regelung über die Kostentragung für PhD-Studien. Eine solche müsste unbedingt aufgenommen werden. Die Finanzierung aus Forschungsmitteln der DUK liegt nahe; eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln kommt aus Sicht der Universitäten keinesfalls in Betracht.

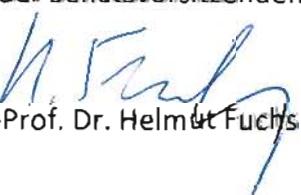
5. Zusammenfassend ist festzuhalten:

Ein Promotionsrecht der DUK wäre überhaupt nur denkbar, wenn

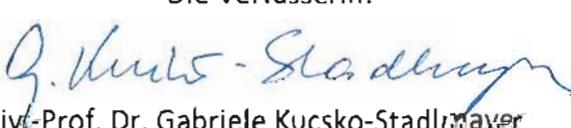
1. die Qualität der Curricula nach den herrschenden europäischen Standards durch eine im EQAR registrierte Agentur zu erfolgen hätte,
2. damit gesichert wäre, dass die Programme hohe Qualität aufweisen und von den Professoren der DUK selbst (nicht nur durch Angehörige öffentlicher Universitäten) betreut werden können und
3. die Finanzierung der PhD-Studien durch explizite Regelungen gesichert wäre.

Ohne die Erfüllung dieser Bedingungen ist der Entwurf entschieden abzulehnen.

Der Sprecher der Senatsvorsitzendenkonferenz:


o. Univ.-Prof. Dr. Helmut Fuchs

Die Verfasserin:


Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer

Anhang: Vorschlag für die Neuformulierung des Entwurfs

Vorschlag für eine Neuformulierung des Entwurfs:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 gelten mit der Maßgabe, dass an der Universität für Weiterbildung Krems Universitätslehrgänge und Doctor of Philosophy-Doktoratsstudien (PhD-Studien) gemäß § 5 Abs. 1a bis 1d angeboten werden.“

3. Nach § 5 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a bis 1d eingefügt:

„(1a) Zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses können PhD-Studien eingerichtet werden. Die Dauer dieser Studien beträgt mindestens drei Jahre.

(1b) Den Absolventinnen und Absolventen ist nach positivem Abschluss eines PhD-Studiums der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ zu verleihen.

(1c) Die Einrichtung eines PhD-Studiums bedarf einer Akkreditierung nach den Europäischen Standards und Richtlinien für Qualitätssicherung durch eine im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierte Qualitätssicherungsagentur. Die Prüfbereiche umfassen jedenfalls:

1. Forschung und Entwicklung an der auf dem Gebiet des Studienfachs,
2. Studieninhalte, Studiengang und Studienmanagement,
3. Zulassungsvoraussetzungen,
4. Vorhandensein ausreichenden fest angestellten Personals für die qualifizierte wissenschaftliche Betreuung,
5. Möglichkeiten zum Erwerb von Lehrerfahrung durch die Studierenden,
6. laufende Qualitätssicherung ,
7. Finanzierung und Infrastruktur sowie
8. nationale und internationale Kooperationen.

Die Akkreditierung hat dieselben Wirkungen wie eine Akkreditierung gemäß §§ 24 ff Hochschul-Qualitätssicherungsgesetze (HS QSG), BGBl I Nr. 74/2011, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2013.

(1d) Acht Jahre nach Einrichtung des PhD-Studiums hat eine Evaluierung hinsichtlich § 4 Abs. 2 Z 6 stattzufinden.“

4. Nach § 10 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt.

„(4) Für Doktoratsstudien nach § 5 Abs. 1a bis 1d sind Studienbeiträge kostendeckend festzusetzen. Der Universität für Weiterbildung Krems steht es frei, diese aus Projektmitteln zu finanzieren oder Stipendien vorzusehen.“